Umts = u ntelligenzblatt

für ben

Nr. 57.

1850

Benn Cannibalen Menichenflei'd vergebren, Benn Chriftentinder Eltern nimmer ehren, Und wenn ber Deutsche nimmer wahr und freu 3ft, möcht' ich fragen, welches schlimmer fep ?

Bekanntmachungen.

Baiblingen.

Bandwirthidaftlider Berein.

Um Beiertag Jafobi b. 3. Radm. 2 11br verfammelt fich ber landwirthschaftliche Begirfs-Berein auf bem biefigen Rathhaus, mobei gur Berhandlung fommen follen

- 1.) Die 2Babl bes Bereins-Borftandes.
- 2.) Die feierliche Uebergabe ber ben Dienft. boten p. 1849 - 50. bewilligten Pramien und Ehrenbriefe.
- 3.) Die Ausbezahlung ber ben Befigern von Matter: Someinen bewilligten Pramien.
- 4.) Berathung wegen vorhandenem Rhein= Sanf Caamen , und anderer Begenftande. Die Mitglieder bes Bereins, Die beschenften

Dienfiboten und Die betreffenden Dienft-Berr= Schaften fo wie bie mit Pramien bedachten Schweine Befiger find eingeladen, biefer Berbanding anzuwohnen und die herrn Ortevorftanbe find mit Beziehung, auf bie 3nt. Blatter 92. 42. und 47. erfucht, ignen bieß mitzutheilen.

Den 15. Juli 1850.

Der prov. Borftand bes Bereins.

Baiblingen. (Gelb Untrag.) Bei Unterzeichnetem find gegen zweifache Guter Berficherung, aus ber Schuhmacherlabe - 70 fl. gum Ausleihen parat.

Steinbred, Schuhmacher Dbermeifter.

Baiblingen. Der Unterzeichnete ift gefonnen feinen Sausantheil zu verfaufen, folder befteht in Stube, Stubenfammer, Buhnefammer 2 Reller, und 1 Scheuer.

Rramer, Maurermeifter.

Baiblingen. Unterzeichneter bat noch einen gefchtoffenen Boben gu ungefahr 200 Bar. ben in feiner Scheuer gu vermiethen.

G. F. Bauber, Flaschnermeifter.

Baiblingen. Da bie Nachfrage nach Plochinger Runftmehl, wegen feiner ausgezeichneten Qualitat fortbauren, fo habe ich mir von ben feineren Gorten wieder beigelegt, und bitte um geneigten Bufpruch. Bugleich empfehle ich feinen Schweizer und EmenthalerRas in frifderhaltener Baare.

Ernft Friedrich Pfanber.

Baiblingen. (Geld Gefuch.) Es wunfcht Jemand gegen gut zweifache Berfiderung 370 bis 380 fl. ale Unteben aufgunehmen. Wer? fagt bie Redaftion.

Baiblingen. Ginen Babrn gu 300 Garben, und einen Boden bat gu vermiethen David Bauber, Rothgerber.

Waiblingen.

Durch ben Unfauf eines Dmn ibus bin ich Willens in feber Boche, am Dienftag, Donnerftag und Samftag nach Stuttgart gu fahren, und zwar von jest an, bis auf weitere Befanntmadung, Morgens fruh 7 Ubr. Der Ginund Aussteige-Plat ift bei bem Sanfe bee Beren Carl Babler.

> Shafer wohnhaft auf bem Graben.

Baiblingen. Gin noch guter Bagen mit eifernen Uchfen, gu 1 Pferd ober 2 Rube ift billig zu faufen, bei wem fagt Aus geber b. Blitte.

II nion.

ZŁOŁOŁOŁOŁOŁOŁOŁOŁOŁOŁOŁOŁOŁOŁOŁOŁOŁOŁ

Conceffionirte Deutsch=Englisch=Umerifanische Gefellschaft gur Beforderung von

Auswanderern nach Amerika

über

Rotterdam und Liverpool.

Regelmäßige wöchentliche Daket-Schifffahrt

auf ben gang neuen, jum 3med ber Auswanderer-Beforderung eigens eingerichteten Rord. Amerifanifchen Schiffen bei

Black Star Company in New-Nork. Diefe Reife-Gelegenheit ift die beste; fie ift die fch nellfte und ficherfte.

Heberfahrts Preis von Mannheim nach New York:

Sur einen Erwachsenen ein Rind von 1 bis 12 3abren In Diefem Preis ift inbegriffen:

(Ba) Der gange Seeproviant (Schiffsbrod, Reis, Mehl, 12 Pfund Fleisch ic.);

Abreife im eigenen Deutschen Gafthause Den Infuntt bafelbit bis gur Abreise, im eigenen deutschen Gasthaufe der Union.
Co) Koffenfreie Beforderung von 2 Centner Gepad für einen Erwachsenen und eines Cent-

nere für ein Rind.

d) Alle Leiftungen ber Amerifanifden Gefellichaft bei Anfunft ber Paffegiere in Rem. Jort (fiche bas Rabere in meinem Profpette).

(3,ebe Expedition wird von einem in meinen Dienften ftebenden Conducteur bis Liverpool begleitet.) Wilhelm Nieger in Frankfurt a, M.

Bum Abichluß von Berträgen empfiehlt fich: Der General-Agent Fried. Mickelin (Marienftrage) in Stuttgart.

NB. Weg enwartig und bis auf Beiteres geht alle Montag frub ein Schiff ab in Mannheim TO THE TO SELECT THE THE TO SELECT THE TO SE

Be fanntmachung

nichen auf.

Ronigli ben Minift erium des Innern. (Reg. Bl. von 1850, Nr. 14, G. 175 ff.)

Die Borfieber ber Burin embergifchen Cpartaffe haben in Folge ber feit' ber legten Seftftellung ber Grundbeftimmungen ber Sparfaffe (Reg. BI- von 1831, G. 445 ff.) eingetretenen großeren Ausbehnung ber Unftalt un,b ber bisberigen Erfahrungen theils verfchiebene fur fünftige Cinlagen gultigeund bie Rechtes verhaltniffe ber bieberigen Glaubiger nicht veranberte Mobififationen, theils mehrere fonftige Abanderungen und Berichtigungen ber Grunds bestimmungen ber Sparfaffe fur nothig erachtet. Rach vorgangiger Bernehmung ber Centralleit= ung bes Boblibatigfeite-Bereine haben Geine Roniglide Majeftat biefen Borfdlagen bie bodfte Genehmiglung ertheilt, und es werben nun bie biernach unter Buftimmung ber Staats:

regierung neu redigirten Grundbestimmungen ber Burttembe gifchen Sparfaffe gur öffentlichen Reuntniß gebracht.

Stuttgart, ben 16. April 1850.

Solayer.

Erfter 216fdnitt. Bom Begriff ber Bürttembergifchen Sparfaffe.

S. 1.

Die Burttembergifche Sparfaffe ift eine, urfprunglich von ber verewigten Renigin Catbas rine Majeftat mit Genehmigung ber Staats. regierung gegrunbete, nach bem Ableben ber erhabenen Grunberen aber von Geiner Majeftat bem Ronige Wilhelm unter Bochft 3bre befonbere Rurforge geftellte, mit ber Centralleits ung bes Bobltbatigfeite-Bereine in Berbinbung gefeste Unftalt gu Bermaltung ber von Gingelnen aus ben armeren Bolfeflaffen bes Ronig' reiche ersparten ober von Menschenfreunden für Diefelben gurudgelegten Belber.

3w eiter Abschnitt. Bon der Theinahme der Württem= bergischen Sparkasse.

S. 2.

Die Benügung ber Anstalt stebt Jebem und für Jeben offen, der zu den armeren Belis. flassen des Königreic & zu rechnen ift (§. 1), ohne Unterschied, ob er im staatsburgerlichen Berband mit Burttemberg siehe, voor nur langere Zeit seinen Ausenhalt im Lande habe.

S. 3.

Bu ben ärmeren Vollstlassen sind insbesons bere zu rechnen nicht nur die Dienstbeten jeder Urt, sondern auch die in täglichem Solde stehenden Militärpersonen; diejenigen, die um Tagoder Bochenlöhne arbeiten; solche, die übers haupt zu niedern Diensten angestellt sind, oder durch geringere Handarbeit sich ernähren; Kinsber solcher Personen und Waisen, die nicht von dem Ertrag ihres Vermögens erzogen werden können; so wie alle, die mehr oder weniger Unterstüßung aus öffentlichen Kassen genießen, oder anzusprechen besügt wären.

S. 4.

Die Gelber, welche von biesen Bersonen ober für bieselben ber Anstalt anvertraut werden fonnen, mußen Ersparniffe ober Weschenke seyn (S. 1).

Den Ersparniffen gleich geachtet wird basjenige Erbvermögen berfelben, bas nicht mehr

als 100 fl. beträgt.

Gelber, für beren Berwaltung von Obrigfeitswegen Fürforge getroffen ift, werden nicht angenommen; eine Ausnahme bievon findet jeboch statt zu Gunsten berjenigen Pflegschaften, beren Bermögen im Ganzen ben Betrag von Zweihundert Gulben nicht übersteigt (§. 5).

6. 5.

Die kleinste Summe, die ber Anstalt übergeben werden kann, ist Ein Gulben. Auch größere Summen werden immer nur in ganzen Gulben angenommen. Eine Beschränfung in Beziehung auf die Höhe ber Einlagen findet nur in der Art statt, daß auf den Namen eines Theilnehmers sowohl Anfangs, als im Laufe eines Jahrs, von der letten Einlage an rudswärts zu rechnen, nicht mehr als Einhundert Gulben unter den gewöhnlichen Bestimmungen binsichtlich des Zinsenbezugs zugelaßen, aus eisnem weiteren Betrage hingegen weniger Zinse vergütet werden (§. 8).

Dritter Abidnitt.

Von dem Verhältnisse zwischen der Bürttembergischen Sparkasse und ihren Theilnehmern.

6. 6.

Durch die Annahme der Gelder von Seite gebort, die Eigenschaft auf

ber Unstalt erlangen Diejenigen, auf beren Ramen biefelben eingelegt werden, bas Recht, bie Erstattung bes gleichen Beirags, und bis babin feine Berginfung von ber Unstalt zu verlangen.

S. 7.

Bum dießfälligen Anerkenntnisse werten über bie eingelegten Gelber- Scheine auf ben Ramen bes beitesse. Dei Teilnebmers (S. 6) nach gestruckten Formularen ausgestellt, welche ber jes weilige Vorsteber-Aussichus (S. 20) und ber Kasuer (S. 22) unterzeichnen, und welche bei seber späteren Einlage für benselben Theilneh-mer wieder porzulegen sind, um letzere, so lange es der Raum gestattet, barauf nachtragen zu können.

S. 8.

Die Binfe, welche bie Unftalt vergutet, fangen in ber Regel je mit bem erften Tage bes nachften Monate nach ber Ginlage gu laufen an. Der Binefuß wird unter Rudfichtnabme auf einen angemeffenen Refervefonde von Beit ju Beit im Berhaltniß zu bem im Berfehr uber: baupt gewöhnlichen Binofuße und zu bem ertrage, ben bienach bie Unftalt felbft aus ihren Bermögenstheilen bezieht, mit Genehmigung Seiner Königlichen Waseftat (§. 1) besonders 3ft ein Jabresgins verfallen, fo ftebi festgefegt. es, wenn nichts Unberes von bem Ginlegenben fcon bei ber Ginlage bestimmt wurde, bei bem Theilnehmer, ob er ibn fich begablen faffen wolle oder nicht. Bird ein Jahredgins nicht erhoben, fo wird er von bem Beitpunfte an, wo ber Rudftand einen ober mehrere Gulben beträgt, jum Rapital geschlagen, und gleich bies fem vergindt. Gine Musnahme hievon finbet in fo weit ftatt, als Die Gintage gleich Unfange ober im Laufe eines Jahres bie Summe von Ginhundert Gulden überfteigen (§. 5). Mus biefem Mehrbetrage lauft ber Bins gwar vom Tage ber Ginlage an; er fteht jeboch um einen je nach bem Ermeffen ber Bermaltungebeborbe von Beit gu Beit feftgufcgenben Betrag niebris ger ale ber gewöhnliche Binefuß, und tragt, wenn er auch unerhoben bleibt, nicht wieber Binfe.

Jebe Einlage kann, wenn nicht gleich Anfangs vom Einleger etwas Anderes festgesest wurde, anf Berlangen, und so weit es die baaren Mittel der Kasse erlauben, sogleich, laußerdem sinnerhalb vier Wochen ganz oder theilweise zurückgezogen werden. Wird nur ein Theil zurückgezonommen, so muß dieser immer auf ganze Gulden sich belausen. Mit seder Hauptsumme wird auch der daraus noch schultige Zins (§ 8) berichtigt.

6. 10.

Sort bei Demjenigen, bem eine Ginlage angebort, bie Eigenschaft auf, bie ibn gur Theils nahme an der Unftalt berechtigte (SS. 2 und 3), oder gebt er mit Tod ab, fo wird, wenn glerch Die bei ber Einlegung des Geloes bestimmte Beit noch nicht abgelaufen fenn follte (§§ 8u. 9.), Sauptfumme und Bine nach vorheriger vierwochiger Auffundigung von Geite ber Anftalt abgezahlt. Bird übrigens bas Welb, von ber eingerietenen Beranderung an gerechnet, nicht binnen eines Bierteljahre aus ber Sparfaffe aus rudgezogen, fo bort von ba an jede fernere Binezahlung auf. Gollte Die Entbedung ge= macht werben, daß ber Rame einer Berfon, welche gur Theilnahme an ber Unftalt berechtigt gewesen mare, von einem britten Richtberechtig= ten migbraucht worben fey, um bie Unnapme einer Ginlage gu bemirfen, ober bag überhaupt ein Ginleger burch faliche Ungaben Welber bei ber Sparfaffe anzulegen gewußt habe, fo wird bie Saupisumme alebald, jedoch ohne Binereis dung und unter Burudforderung, beziehungs: weise Abrednung ber bereits bezahlten Binfe gurudbezahlt.

idalyally an ig. 11. halibeaste

Außerdem hat die Anstalt das Recht der Zuruckzahlung der Hauptsumme nehst Zinsen, wenn eine Uenderung der Statuten beschlossen wird, und der betreffende Theitnehmer auf erlassene öffentliche Bekantmachung sich gegen die Uenderung erklärt, oder wenn wegen außerordentlicher Ereignisse die ganze Anstalt aufgelöst werden müßte (S. 36).

(Fortfezung folgt.)

Die Pionniere von Ludwigsburg haben bas verschanzte Lager auf bem Polygon, zwichen Afperg und Thamm, bezogen, wosselbst sie bis zum September verbleiben. Es ist wirtlich ber Mabe werth, die Arbeiten zu seben, welche von diesen gewandten, fraftigen Lenten ausgeführt werden, und die Herren Offiziere und Unteroffiziere sind mit Vergnusgen bereit, den Besuchenden möglichst genau Alles zu erklaren.

Im Gasthofe zum Abler in Oberborf, D. A. Meresheim, saßen am Sonntag ben 7. Juli die Gaste beim Bier während des ftarten Gewitters dieses Tages, als plöglich, nach einem fürchterlichen Knall, die Wirthostube vom Kenner erfüllt, die Gäste entsezt aussuhren und einer rief: wer hat geschossen? Der Schuß tam aber von höherer Hand: ein Blizschlag war durchs Haus gedrungen, ein Bettelweib und die Rellnerin, welche beim Dsen saßen, wurden von ihm getrossen und sansen ohnmächtig zu Boben. Der thätigen Huste oes schnellherbeisgeilten Urztes gelang es, beibe wieder zum Lesben zu bringen, und nach einigen Stunden hatten sie sich auch vom Schrecken erholt. Der

Bligftrahl gundete nicht, gertrummerte aber auf seiner todienden Bahn bas Gemauer bes Sausses, und bas Blei an einigen Fenstern wurde burch ibn geschmolzen.

† Leutfirch. Um Sonntag b. 7. d. Ml., Rachmitiags zwischen 2 und 3 Uhr, entsud sich ein sehr schweres Hagelwetter in unserer Mahe, bas auf einer großen Errecke ben schöenen Fruchtegen fant gänzlich vernichtete. Um schwersten beimgesucht wurden die Markungen Trutschwende, Herrgotts, Bauhofen, Riedeling (fämmtlich zwischen hier und Wurzach geslegen) und die Gemeinde Brugg, D. A. 2Baldssee. Auch auf den Feldern von Geselooshausen und Seibrands (zwischen Wurzach und Zeil) hat das Gewitter die traurigsten Spuren der Berheerung zurückgelassen.

[Glücklicher Ausgang.] Am 1. April vorigen Jahres wurde zu P... ein Lieutenant von einem guten Kreunde unter dem Borwande, daselbst etwas zu beseben, in einen Rausmanns-laden in den April geschickt. Als der Lieutenant das Genannte im Laden gar nicht, vorssand, und gewahr wurde, daß er angesuhrt worden, wollte er seine Berlegenheit dadurch versteden, daß er von dem Rausmanne, der zugleich auch Lotterie-Einnehmer war, ein Loos zur nächsten Klasse fauste. In der nächsten Biehung siel ihm auf dieses Loos ein Gewinn von 20,000 Thalern zu. — Wer zulezt lacht, lacht am besten.

Bei einem Pferderennen in *** fragte ein Fremder, wie lange ichon diese Art der Bolfs-belustigung eingeführt sey? Der Eingeborene antwortete, bei uns rennt man ichon 25 Jahre und sommt doch nicht vorwärts.

Waturalien-Preise vom 11. Juli 1850.

Fruchtgattungen	böchft.	mittl.	niebrft.
Rernen, 1 Scheff. Dinfel, "Dinfel, "Baber , "Noggen, Gerste. Baizen, 1 Simr Einforn "" Gemischtes, "" Erbsen "" Linsen, 2Biden, "" Linsen, 2Biden, "" Linsen, 2Biden, "" Linsen, 2Biden, "" Linsen, "	fl. fr. 10 40 4 46 4 12 6 8 5 4 1 8 54 40 52 45	fl. fr. 10 24 4 23 - 4 - 5 52 4 48 1 - - 50 - 36 - 48 - 42	fl. fr 10 — 4 — 3 48 5 36 — 56 — 46 — — — 46 — — — 46 — —